

# Abrechnung transparent

## Hinweise zur KCH-Abrechnung

Mit der Einführung der PAR-Richtlinie wurde vom Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen Bema-Nummern bestimmt, welche für die PAR-Versorgungsstrecke abrechenbar sind. Zusätzlich wurde festgelegt, welche KCH-Leistungen nicht neben PAR-Leistungen bzw. nur bedingt abrechenbar sind. Damit Sie bei der Abrechnung den Überblick behalten, haben wir in der Tabelle die Schnittstellen zwischen einzelnen KCH- und PAR-Leistungen aufgeführt.

## KCH-Leistungen und PAR-Versorgungsstrecke

Bema-Teil 1 (KCH)	Hinweis
Ä1 (Ber)	<p>Die Bema-Nr. Ä1 ist in derselben Sitzung <b>nicht</b> im Zusammenhang mit den Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Befundevaluation (BEVa/BEVb)</li><li>• Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)</li><li>• Mundhygieneunterweisung (MHU und UPTb)</li></ul> <p>abrechenbar.</p> <p>Die Tatsache, dass sich eine PAR-Behandlung über mehrere Quartale erstreckt, berechtigt für sich allein den Zahnarzt nicht, in jedem neuen Abrechnungszeitraum die Nr. Ä1 abzurechnen. (vgl. Abrechnungsbestimmung Nr. 6 zu Bema-Nr. Ä1)</p>
04 (PSI)	<p>Die Leistung nach Nr. 04 (Erhebung Parodontaler Screening-Index) kann in einem Zeitraum von zwei Jahren einmal abgerechnet werden. Sie kann nicht während einer systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen abgerechnet werden.</p>
106 (sK)	<p>Die Bema-Nr. 106 ist neben der Bema-Nr. 108 oder für parodontalchirurgische Zwecke nicht abrechnungsfähig. Sollte die Bema-Nr. 106 während einer systematischen PAR-Behandlung aus anderen Gründen (z. B. Entfernung einer scharfen Zahnkante) erforderlich werden, ist dies abrechnungsfähig und in der Karteikarte gesondert zu begründen.</p>
105 (Mu), 107 (Zst), 107a (Zst)	<p>Mit den Leistungen nach den Bema-Nrn. AIT, CPT bzw. UPTc sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Bema-Nrn. 105, 107 oder 107a abgegolten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Während = zeitgleich mit Erbringung der Leistung (Leistungsbestandteil)</li><li>• Unmittelbar danach = nach Erbringung der Leistung (getrennte Verrichtung bzw. nicht in gleicher Sitzung)</li></ul> <p>Je kürzer der zeitliche Abstand ist, desto wichtiger ist eine ausreichende Dokumentation, aus der die Notwendigkeit hervorgeht. Zum Beispiel kann nach der UPTc kein Zahnstein mehr vorhanden sein. Um die Bema-Nr. 107 abrechnen zu können, muss also genügend Zeit für das Entstehen von Zahnstein vergangen sein.</p>
38 (N), 105 (Mu)	<p>Die Leistungen nach den Bema-Nrn. 38 und 105 können nicht neben Leistungen nach der Bema-Nr. 111 abgerechnet werden, soweit Maßnahmen in derselben Sitzung an derselben Stelle erfolgen.</p>
174a (BPa), 174b (BPb)	<p>Die Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden. Neben den Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können am selben Tag erbrachte Leistungen nach MHU, UPT a und b nicht abgerechnet werden.</p>

Barbara Zehetmeier, KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen